

Antrag des Regierungsrates vom 7. April 2009

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Investitionsbeitrag
an die Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee
für die Revision des Motorschiffs Rigi**

vom 2009

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 des Tourismusgesetzes¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Der Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee wird an die Revision des Motorschiffs Rigi ein Investitionsbeitrag von maximal Fr. 1.75 Mio. ausgerichtet. Allfällige Beiträge anderer Gemeinwesen und privater Dritter an die Revision werden davon in Abzug gebracht.

§ 2

Die Ausrichtung des Beitrags erfolgt unter den Auflagen, dass

- a) interessierte Kreise oder Gemeinwesen ebenfalls eine angemessene Leistung an die Revisionskosten ausrichten;
- b) die Revision in dem dem Regierungsrat unterbreiteten Projektumfang durchgeführt wird.

§ 3

Die Volkswirtschaftsdirektion prüft die Voraussetzungen gemäss § 2 und richtet den Beitrag aus.

§ 4

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 944.1

²⁾ Inkrafttreten am